

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.540.130

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19345/J-NR/2024

Wien, am 19. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juli 2024 unter der Nr. **19345/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „FPÖ-Spesenaffäre - wann kommen die Anklagen?“ gerichtet.

Die Beantwortung der Anfrage muss sich an den verfassungs- und einfachgesetzlichen Grenzen des Interpellationsrechtes orientieren, zu denen insbesondere die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des subjektiven Grundrechts auf Datenschutz sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen nach der Strafprozessordnung und der Bestimmungen über die Akteneinsicht zählen. Weiters können Fragen zu Detailinhalten eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens auch dann nicht beantwortet werden, wenn dadurch laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder wenn der interne Entscheidungsfindungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Unter diesen Prämissen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen auf Grundlage der zum 9. August 2024 zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- 1. Wie viele Personen bzw. Verbände werden aktuell im FPÖ-Spesenverfahren (soweit bekannt 713 St 16/19i der Staatsanwaltschaft Wien) wegen des Verdachts welcher Straftaten in welcher Qualifikation bzw. Beteiligungsform als Beschuldigte geführt?
- 2. Welche aktiven oder ehemaligen Politikerinnen sowie welche Gliederungen der FPÖ werden als Beschuldigte geführt?
- 3. Wird Heinz-Christian Strache als Beschuldigter geführt?
- 4. Wird Dominik Nepp als Beschuldigter geführt?
- 5. Wird Harald Vilimsky als Beschuldigter geführt?
- 6. Wird Johann Weixelbaum als Beschuldigter geführt?
- 7. Wird Joachim Stampfer als Beschuldigter geführt?
- 8. Wird die FPÖ Bundespartei als beschuldigter Verband oder als Opfer geführt?
- 9. Wird die FPÖ Wien als beschuldigter Verband oder als Opfer geführt?
- 10. Wird der FPÖ Parlamentsklub als beschuldigter Verband oder als Opfer geführt?

Den vorliegenden Informationen zufolge wird das Verfahren gegen insgesamt 15 natürliche Personen (darunter einen unbekannten Täter) aufgrund des Verdachtes der Nötigung, der Veruntreuung, des Betruges, der Untreue, des Förderungsmissbrauchs, der falschen Beweisaussage, der Verleumdung und des Missbrauchs der Amtsgewalt, dies teilweise qualifiziert und in unterschiedlichen Begehungsformen, geführt.

Im Hinblick auf die einleitenden Ausführungen wird um Verständnis ersucht, dass im Rahmen der parlamentarischen Interpellation eine Auskunft über die gewünschten personenbezogenen Daten aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich ist.

Zur Frage 11:

- 11. Wie viele Ordnungsnummern hat der Akt aktuell?

Der Akt umfasst 1014 Ordnungsnummern.

Zu den Fragen 12 bis 14 und 26:

- 12. Wie viele Staatsanwält:innen sind mit dem Verfahren befasst?
- 13. Wie viele Wirtschaftsexpert:innen sind dem Verfahren zugeteilt?
- 14. Wie viele Sachverständige wurden in diesem Verfahren beauftragt?
- 26. Wie oft hat der/die fallführende Staatsanwältin in diesem Verfahren gewechselt?

Der Akt wird aktuell von einem Staatsanwalt bearbeitet, wobei es zwei Mal zu einem Wechsel kam. Dem Verfahren ist ein Wirtschaftsexperte zugeteilt. Bislang wurde in der gegenständlichen Causa ein Sachverständiger bestellt.

Zu den Fragen 15 bis 18 und 20:

- *15. Wie viele Berichte wurden in diesem Verfahren von der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft erstattet und um welche Art von Berichten an welchem Tag handelte es sich?*
- *16. Wie viele Berichte wurden in diesem Verfahren von der Oberstaatsanwaltschaft an das Bundesministerium für Justiz erstattet und um welche Art von Berichten an welchem Tag handelte es sich?*
- *17. Wie viele Erlässe wurden in diesem Verfahren vom Bundesministerium für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft ausgefertigt und um welche Art von Erlässen an welchem Tag handelte es sich?*
- *18. Wie viele Erlässe wurden in diesem Verfahren von der Oberstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Wien ausgefertigt und um welche Art von Erlässen an welchem Tag handelte es sich?*
- *20. Wie viele der unter 17 genannten Erlässe wurden dem Weisungsrat vorgelegt und wie äußerte dieser sich jeweils zu den Entwürfen?*

Die Staatsanwaltschaft Wien erstattete im Zeitraum von 23.9.2019 bis 10.7.2024 insgesamt 83 Berichte, darunter 28 Vorhabensberichte, im Übrigen Informationsberichte. Ein weiterer Bericht wurde in Zusammenhang mit der Meldung des Verfahrens als sogenanntes „Großverfahren“ im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Juni 2013, GZ BMJ-S1140/0014-IV 3/2013 übermittelt.

Sämtliche dieser Berichte wurden von der Oberstaatsanwaltschaft zeitnah bearbeitet und an die zuständigen Fachabteilungen im Bundesministerium für Justiz weitergeleitet.

Je nach Art der Berichterstattung ergingen seitens des Bundesministeriums für Justiz jeweils zeitnah entsprechende Erlässe, mit denen das staatsanwaltschaftliche Vorhaben genehmigt, eine Weisungserteilung in Aussicht genommen oder beispielweise um ergänzende Berichterstattung ersucht wurde. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wurde der Weisungsrat mit den Erledigungsvorschlägen des Bundesministeriums für Justiz befasst.

Es wird um Verständnis ersucht, dass die Bekanntgabe darüber hinausgehender detaillierterer Informationen angesichts der oben angeführten Anzahl der Berichte mit vertretbarem Aufwand nicht bewerkstelligt werden kann.

Zur Frage 19:

- *Wie viele dieser unter 17 und 18 genannten Erlässe waren Weisungen zur Sachbehandlungen und welchen Inhalt hatten diese jeweils?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien erteilte mit Erlässen vom 19.3.2021, 7.5.2021 und 24.9.2021 der Staatsanwaltschaft Wien Weisungen zur Sachbehandlung.

Seitens des Bundesministeriums für Justiz erging die Weisungserteilung (nach Befassung des Weisungsrates gemäß § 29c Abs 1 Z 1 StAG) mit Erlass vom 26.8.2021; zu deren Details ist auf den gemäß § 29a Abs 3 StAG nach Beendigung des Verfahrens an das Parlament zu übermittelnden Weisungsbericht zu verweisen.

Zu den Fragen 21, 22 und 46:

- *21. Wurde an die Oberstaatsanwaltschaft bereits ein Vorhabensbericht mit dem Entwurf eines Strafantrages bzw. einer Anklageschrift erstattet und wenn ja, wann?*
- *22. Wurde an das Bundesministerium für Justiz bereits ein Vorhabensbericht mit dem Entwurf eines Strafantrages bzw. einer Anklageschrift erstattet und wenn ja, wann?*
- *46. Wann ist mit der Einbringung eines Strafantrages bzw. einer Anklageschrift zu rechnen?*

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass mit den gegenständlichen Fragen die Enderledigung des in der Einleitung der Anfrage genannten Vorwurfs der Untreue in Zusammenhang mit der Verwendung von Parteideldern der FPÖ Wien angesprochen wird.

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass von einer Beantwortung dieser Fragen mit Blick auf das anhängige Ermittlungsverfahren aus den eingangs dargelegten Gründen Abstand genommen werden muss.

Zu den Fragen 23 und 25:

- *23. Welche weiteren Maßnahmen wurden im Rahmen der Fachaufsicht in diesem Verfahren gesetzt?*
- *25. Kam es in diesem Verfahren zu Dienstbesprechungen und wenn ja wann, aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis?*

Abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen fachaufsichtsbehördlichen Prüfung des Vorgehens der jeweils nachgeordneten Dienststelle(n) wurden keine weiteren Maßnahmen gesetzt. Es fanden keine Dienstbesprechungen statt.

Zu den Fragen 24, 28, 31 bis 37, 40 und 41:

- 24. *Wird beabsichtigt, beim ehemaligen Fahrer von Strache bzw. dessen Sekretärin gemäß § 209a StPO vorzugehen und wenn ja, wann wurde dies beantragt und wie ist der Stand der Bearbeitung dieses Antrags?*
- 28. *Wie viele Einstellungsanträge wurden von Beschuldigten bzw. amtswegig gestellt und jeweils mit welchem Ergebnis?*
- 31. *Wie hoch ist der durch unbefugte Übernahme von Lebensmittel- und Gastronomiekosten verursachte Schaden und durch Rechnungen welcher fünf Gastronomiebetrieben fiel der höchste Schaden an?*
- 32. *Wurde der Schaden auch durch Champagner oder Kaviar verursacht und wenn ja, in welcher Höhe?*
- 33. *Wie hoch ist der durch unbefugte Übernahme von Kosten der privaten Lebensführung wie insbesondere Wohn- und Mietkosten verursachte Schaden und zu Gunsten welcher (allenfalls dritter) Personen wurden die Untreuehandlungen gesetzt? (Bei Personen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, bitte um abstrakte Beschreibung des Verhältnisses zu den Beschuldigten)*
- 34. *Wie hoch ist der durch unbefugte Übernahme von Investitionskosten in private Wohngelegenheiten verursachte Schaden und wie hoch ist dieser nach derzeitigem Ermittlungsstand?*
- 35. *Wie hoch ist der durch unbefugte Übernahme von Kosten für Computer- und Handyspiele verursachte Schaden und um welche Spiele handelte es sich?*
- 36. *Wie hoch ist der durch Kosten für „Clash of Clans“ verursachte Schaden?*
- 37. *Wie hoch ist der durch mutmaßliche Scheinrechnungen verursachte Schaden?*
- 40. *Wie wirkte sich die Vernichtung (von Teilen) der Buchhaltung der FPÖ Wien bzw. des Rathausklubs der FPÖ Wien auf die Ermittlungen aus?*
- 41. *Wurde die Buchhaltung der FPÖ Bundespartei bzw. des FPÖ Parlamentsklubs sichergestellt?*

Diese Fragen betreffen inhaltliche Details eines nicht öffentlichen (§ 12 Abs 1 StPO) Ermittlungsverfahrens, die nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung unterbleiben muss.

Zu den Fragen 27 und 43:

- 27. *Wie ist die lange Ermittlungsdauer zu erklären?*

- *43. Wie viele Anlassberichte und wie viele Abschlussberichte erstattete die Polizei in diesem Verfahren?*

Die Gründe für die bisherige Dauer des Ermittlungsverfahrens, bei dem es sich um ein Großverfahren im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Juni 2013, GZ BMJ-S1140/0014-IV 3/2013, handelt, liegen insbesondere im außergewöhnlichen Umfang der Ermittlungen. Dies zeigt sich bereits bei einem Blick auf den inzwischen über 1000 Ordnungsnummern umfassenden Akt mit zahlreichen Beschuldigten.

Das Bundeskriminalamt erstattete bislang 56 Anlassberichte, 29 Zwischenberichte, 16 Abschlussberichte, Nachtragsberichte und zahlreiche Amtsvermerke. Es wurden über 400 Vernehmungen durchgeführt. Die sehr aufwändige Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei wird von einem zwar äußerst engagierten, aber kleinen Team geleistet.

Wesentlich bestimmd für den Umfang der Ermittlungen ist der lange Tatzeitraum von 2006 bis September 2019 sowie die durch viele Einzelhandlungen verursachte (tatsächliche) Gesamtschadenssumme von über einer Million Euro. Zur Illustration ist festzuhalten, dass einer der Beschuldigten bislang 41 Mal einvernommen wurde und die Beschuldigteinvernahme noch nicht abgeschlossen ist.

Der Ermittlungsgegenstand macht es erforderlich, eine Vielzahl von gesicherten Belegen zu analysieren und zu jedem einzelnen dieser Belege einerseits den Zahlungsfluss zu erheben und andererseits zu ermitteln, wer für die entsprechende Ausgabe verantwortlich zeichnet, von wem sie geleistet wurde, wem sie zugutekam und ob diese auf der Grundlage einer entsprechenden Bewilligung einer der Teilorganisationen der untersuchten Partei erfolgte. Die Anzahl der auf diese Weise auszuwertenden Einzelbelege beläuft sich auf mehrere Zehntausend. Neben den von der Kriminalpolizei in einem Bericht explizit genannten mehr als 12.000 Belegen wurde noch eine Vielzahl weiterer Belege aus anderen Quellen gesichert, die es zu analysieren gilt. Zudem wurden seitens der fallführenden Staatsanwaltschaft weitere relevante Rechnungen eingefordert. Jeder einzelne Beleg zieht die Vernehmung und Befragung mehrerer Personen im Sinne der angeführten aufzuklärenden Umstände nach sich. Alle Belege sind zudem tabellarisch zu erfassen.

Neben seinem außerordentlichen Umfang wirken sich auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens auch die zahlreichen komplexen Tat- und Rechtsfragen aus. Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich in Ansehung der beschuldigten Personen fallweise Fragen der Immunität stellen.

Aus Sicht der Fachaufsicht erfolgte und erfolgt die Bearbeitung des gegenständlichen Verfahrens verzögerungs- und rückstandsfrei. Ergänzend ist festzuhalten, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien wiederholt aussprach, dass keine der Staatsanwaltschaft anzulastende Verletzung des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) vorliegt.

Zur Frage 29:

- *Gegen wie viele Beschuldigte wurden die Ermittlungen aus welchem Grund bislang eingestellt?*

Gegen elf Beschuldigte wurde das Ermittlungsverfahren zur Gänze nach § 190 Z 1 und/oder Z 2 StPO eingestellt. Hinsichtlich weiterer Beschuldigter wurde das Verfahren teileingestellt.

Zur Frage 30:

- *Wie hoch ist die derzeit in den Ermittlungen festgestellte Schadenssumme insgesamt und aufgeschlüsselt nach einzelnen Geschädigten?*

Die Gesamtschadenssumme beläuft sich derzeit auf über eine Million Euro. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 24, 28, 31 bis 37, 40 und 41 verwiesen.

Zu den Fragen 38 und 39:

- *38. In wie viele „Fakten“ sind die Ermittlungen aufgeteilt und um welche Sachverhalte handelt es sich dabei jeweils?*
- *39. Welche Untreuehandlungen (bzw. Bestimmung oder Beitrag zu solchen) werden den Beschuldigten in den einzelnen Fakten jeweils konkret zur Last gelegt?*

Das Ermittlungsverfahren ist in 16, im Wesentlichen die Bedeckung unterschiedlicher Kategorien von Ausgaben betreffende Fakten aufgeteilt. Im Übrigen wird auf die einleitenden Bemerkungen und die Beantwortung der Fragen 24, 28, 31 bis 37, 40 und 41 verwiesen.

Zu den Fragen 42 und 44:

- *42. Wurden Kontenöffnungen vorgenommen und wenn ja, bei welchen Personen?*
- *44. Wie viele Ermittlungsanordnungen ergingen in diesem Verfahren an die Polizei und jeweils auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Nach dem Kenntnisstand des Bundesministeriums für Justiz ergingen rund 80 Ermittlungsanordnungen mit Zwangsmaßnahmen an die Kriminalpolizei. Es handelt sich um

auf Basis der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung erteilte Anordnungen zur Festnahme, der Auskunftserteilung über Bankkonten und Bankgeschäfte und der Sicherstellung.

Überdies besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Bundeskriminalamt, in dessen Rahmen die weitere Vorgehensweise in Form von Ersuchen und Aufträgen festgelegt wird.

Soweit auf die Bekanntgabe personenbezogener Daten abgezielt wird, wird auf die Ausführungen in der Beantwortung der Fragen 24, 28, 31 bis 37, 40 und 41 verwiesen.

Zur Frage 45:

- *Wurden Verfahren vom unter 1 genannten Hauptverfahren abgetrennt und wenn ja, welche betreffend welchen Beschuldigten und welchen Tathandlungen? Wie ist der Stand dieser abgetrennten Verfahren?*

Aus dem bei der Staatsanwaltschaft Wien geführten „Stammverfahren“ wurden insgesamt neun Verfahren abgetrennt, wovon lediglich ein Verfahren einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorwurf der Einreichung von Rechnungen als vermeintliche Spesen aufweist. Über den dort Beschuldigten wurde aufgrund einer von der Staatsanwaltschaft Wien unter anderem wegen den Vorwürfen der Veruntreuung und des schweren Betruges erhobenen Anklage seitens des Gerichts eine unbedingte Geldstrafe verhängt.

Darüber hinaus wurde in zwei abgetrennten Verfahren ein Strafantrag wegen des Vorwurfs der falschen Beweisaussage eingebracht, wobei das Gericht jeweils mit Diversion vorging. Drei weitere wegen falscher Beweisaussage und/oder Verleumdung geführte Verfahren wurden jeweils gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Zu einer unter anderem wegen des Vorwurfs des Missbrauchs der Amtsgewalt eingebrachten Anklageschrift erfolgte ein Freispruch, während ein weiteres ebenfalls wegen § 302 Abs 1 StGB geführtes Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde.

Ein wegen des Verdachts der Untreue getrennt geführtes Verfahren ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

Im Hinblick auf die einleitenden Ausführungen wird um Verständnis ersucht, dass im Rahmen der parlamentarischen Interpellation eine Auskunft über die gewünschten

(bestimmte Personen betreffenden) personenbezogenen Daten aufgrund der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen des Datenschutzes nicht möglich ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

